

7 Sa 365/18
1 Ca 1407/17
(ArbG Rosenheim)

Verkündet am: 27.11.2018

Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

N.

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

M. GmbH

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.10.2018 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Karrasch und die ehrenamtlichen Richter Ahl und Kirchschrager

für Recht erkannt:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts Rosenheim vom 27.03.2018 - 1 Ca 1407/17 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.
2. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Bezahlung eines Schmerzensgeldes, über Schadensersatz und die Feststellung einer weitergehenden Schadenersatzpflicht der Beklagten.

Die Klägerin war seit dem 01.11.2010 bei der Beklagten, die ein Seniorenpflegeheim betreibt, als Pflegefachkraft beschäftigt. Am 07.12.2016 stellte die Klägerin vor dem Arbeitsbeginn um 8:00 Uhr um circa 7:30 Uhr ihr Fahrzeug auf einem Parkplatz außerhalb des Geländes des Seniorenpflegeheims ab und begab sich sodann zu Fuß zum Seiteneingang des Pflegeheims an dem sich wie am Haupteingang ein Zeiterfassungsgerät befand. Bevor die Klägerin den Eingang erreichte, rutschte die Klägerin nach ihrer Darstellung auf dem Weg, der zum Betriebsgelände gehörte und weder gesalzen noch mit Split bestreut war, aus und erlitt dabei eine Außenknöchelfraktur. In der Zeit von 09.12.2016 bis 12.12.2016 befand sich die Klägerin stationär im Krankenhaus Z., wobei sie am Bein operiert wurde und eine Metallplatte eingesetzt wurde. In der Folgezeit kam es zu einer Wundheilungsstörung mit einem verzögerten Heilungsverlauf über den Mai 2017 hinaus verbunden mit einer Beweglichkeitseinschränkung.

Im Hinblick auf die Schwere der erlittenen Verletzung und dem langwierigen Heilungsverlauf hat die Klägerin ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 € geltend gemacht und weiter gefordert, dass die Beklagte die Anwaltskosten für die außergerichtliche Einschaltung ihres Prozessbevollmächtigten zu tragen habe. Weiter hat die Klägerin darauf verwiesen, dass ihr Ehemann, der geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH sei, sich um sie, die gemeinsamen Kinder und den Haushalt habe kümmern müssen und er tagtäglich durchschnittlich viereinhalb Stunden mit Pflege und Versorgung der Kinder und des Haushaltes eingespannt gewesen sei, die sich später auf durchschnittlich zweieinhalb Stunden pro Tag reduziert hätten. Dies habe bei ihrem Ehemann einen Verdienstaufschlag von 75,00 € pro Stunde ergeben und habe insgesamt einen Verdienstaufschlag in Höhe von 18.750,00 € verursacht. Auf die Berechnung im Schriftsatz vom 20.09.2017 Seite 2 Ziffer 2 (Bl. 12 d. A.) wird Bezug genommen. Schließlich hat die Klägerin noch für insgesamt 2.345 Kilometer für Fahrten zum Arzt, zur Krankengymnastik sowie zu Krankenhäusern mit einem Erstattungsbetrag von 0,32 € pro Kilometer einen Betrag iHv. 750,40 € verlangt.

Vor dem Arbeitsgericht hat die Klägerin, die zunächst ihre Klage beim Landgericht erhoben hat, worauf dieses mit Beschluss vom 25.09.2017 das Verfahren an das Arbeitsgericht verwiesen hat (Bl. 40-41), beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gemäß § 287 ZPO gesetztes Schmerzensgeld, mindestens aber € 10.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.08.2017 zu bezahlen.**
- II. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen Schäden aus dem Unfall vom 07.12.2016 (Weg zum Seiteneingang des Hauses II des Seniorenpflegeheimes R.) zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht an Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.**

- III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 5.683,50 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.08.2017 zu bezahlen.**
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 1.100,51 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 09.08.2017 zu bezahlen.**
- V. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 22.050,40 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 02.09.2017 zu bezahlen.**
- VI. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Kosten in Höhe von € 1.171,87 zuzüglich Zinsen ab Zustellung zu bezahlen.**

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Die Beklagte hat ausgeführt, dass das von ihr in B. betriebene Pflegeheim zwei Eingänge habe, den Haupteingang und den Lieferanteneingang im Rückteil des Gebäudes und dass der Haupteingang regelmäßig auch vom Personal benutzt werde, während der sogenannte Lieferanteneingang grundsätzlich nur von den Lieferanten des Pflegeheims benutzt werde und nicht als Eingang für Bewohner, Besucher und Mitarbeiter gelte, was der Klägerin auch bekannt sei. Die Beklagte hat sich darauf berufen, dass der Lieferanteneingang grundsätzlich erst ab 8:00 Uhr benutzt werde, da vorher keine Lieferungen stattfänden und dass sie dafür gesorgt habe, dass sowohl der Parkplatz als auch der Weg zum Haupteingang ab 05:30 Uhr morgens geräumt werde, während der Lieferanteneingang, da die Lieferungen nicht vor 8:00 Uhr erfolgten, später geräumt werde und dass dies der Klägerin bekannt gewesen sei. Die Beklagte hat auch bestritten, dass die Klägerin auf dem Weg zum Lieferanteneingang gestürzt sei und dabei auch auf einer eisigen Stelle ausgerutscht sei. Sie meint aber auch, dass die Klägerin sofern sie den Haupteingang, wie auch die anderen

Mitarbeiter der Beklagten, benutzt hätte, den Sturz hätte vermeiden können, da dieser Bereich komplett geräumt und vor allem gestreut gewesen sei. Die Beklagte hat auch gemeint, dass sie keine Verkehrssicherungspflichten schuldhaft verletzt habe, zumal es am 07.12.2016 in den frühen Morgenstunden durch Regen und gefrorenen Boden eine Blitzeisbildung gegeben habe, was sich auf dem kopfsteingepflasterten Weg zum Lieferanteneingang möglicherweise verstärkt ausgewirkt habe. Weiter hat die Beklagte gemeint, dass, wenn die Klägerin den Lieferanteneingang gewählt habe, dies in ihrem eigenen Verantwortungsbereich gewesen sei und deswegen die Klage schon dem Grunde nach abzuweisen gewesen sei. Auf jeden Fall habe die Klägerin ein erhebliches Mitverschulden an dem Unfall getroffen, da sie anstatt den Haupteingang zu wählen, der gefahrenfrei zu erreichen gewesen sei, den Lieferanteneingang benutzt habe und gewusst habe, dass dieser erst mit Beginn des Lieferverkehrs und damit nicht vor 8:00 Uhr geräumt werde. Das von der Klägerin begehrte Schmerzensgeld hat die Beklagte für weit überzogen gehalten. Einen Schadensersatzanspruch in Form eines Verdienstauffalls ihres Ehemannes habe die Klägerin nicht geltend machen können, zumal sie auch von einer Abtretung der Schadensersatzansprüche nichts vorgetragen habe. Die Beklagte hat auch gemeint, dass der Verdienstauffall des Ehemannes nicht kausal zum Unfallgeschehen sei und hat auch bestritten, dass der Ehemann der Klägerin ein Stundenhonorar von 75,00 € bei Zugrundelegung eines Monatsgehalts von 14.850,00 € habe. Allenfalls habe die Klägerin nach Ansicht der Beklagten einen Haushaltsführungsschaden mit einem Stundensatz von 8,50 € ansetzen können.

Die Klägerin hat hierauf eine namentlich benannte Zeugin zum Beweis dafür angeboten, dass diese am selben Tag wie sie Frühdienst mit einem Arbeitsbeginn um 6:00 Uhr gehabt habe, denselben Weg über den Seiteneingang benutzt habe um in das Anwesen zu kommen und auf dem Weg gestürzt sei, allerdings ohne sich Verletzungen zuzuziehen und dass Glatteis vorhanden gewesen sei. Am Unfalltag habe es auch keinen Niederschlag und auch kein Blitzeis gegeben. Weiter hat die Klägerin drauf verwiesen, dass vor dem Haupteingang drei bis vier Parkplätze vorhanden seien, die aber bei ihrer Ankunft bereits besetzt gewesen seien und deshalb habe sie nur auf dem vor dem Seiteneingang liegenden Parkplatz parken können.

Hinsichtlich des weiteren erstinstanzlichen Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze vom 28.08.2017 (Bl. 1-5 d. A.), 20.09.2017 (Bl. 11-13 d. A.),

05.11.2017 (Bl. 58-65 d. A.), 17.01.2018 (Bl. 84-90 d. A.), 07.02.2018 (Bl. 104-105 d. A.) samt ihren Anlagen verwiesen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat gemeint, dass die Klägerin keinen Schadensersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 1 BGB iVm. den Grundsätzen der Verkehrssicherungspflicht, weder in Bezug auf die materiellen noch hinsichtlich der immateriellen Ansprüche, die ihr durch das Unfallereignis entstanden seien, weil eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht seitens der Beklagten nicht anzunehmen gewesen sei. Deshalb sei auch auf die fehlende Kostenerstattung in Bezug auf die vorgerichtlichen Kosten gemäß § 12a Abs. 1 Satz 1 ArbGG im Rahmen der Geltendmachung der Ansprüche im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht näher einzugehen gewesen. Das Arbeitsgericht hat ausgeführt, dass im Rahmen der Anspruchsgrundlagen des § 280 Abs. 1 BGB und § 823 Abs. 1 BGB, soweit es um eine vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Gesundheit der Arbeitnehmerin gehe, nach den Grundsätzen der Wahrung der Verkehrssicherungspflicht davon auszugehen sei, dass derjenige, der eine Gefahrenlage schaffe, grundsätzlich dazu verpflichtet sei, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern und es hat gemeint, dass beim Betreiben eines Pflegeheims sich die Verkehrssicherungspflicht auch auf die Wege zum Pflegeheim und auf die Stellplätze beziehen würde und grundsätzlich sei auch davon auszugehen gewesen, dass dann, wenn mehrere Wege in die Pflegeeinrichtung möglich seien, sowohl für Arbeitnehmer, Besucher als auch für Bewohner, die Verkehrssicherungspflichten sich demzufolge auf sämtliche Zugänge dem Grunde nach beziehen würden. Weiter hat das Arbeitsgericht ausgeführt, dass der Inhalt und Umfang der winterlichen Räum- und Streupflicht sich grundsätzlich nach den Umständen des Einzelfalls und die Art und Wichtigkeit des Verkehrswegs richten würde und hierbei seien ebenso zu berücksichtigen seine Gefährlichkeit und die Stärke des zu erwartenden Verkehrs, sei es mit Pkw oder auch des Verkehrs von Fußgängern. Das Arbeitsgericht hat weiter gemeint, auch wenn die Umstände des Sturzes der Klägerin zwischen den Parteien streitig gewesen seien, sei in Anbetracht der von der Klägerin erlittenen Verletzungsfolgen davon auszugehen gewesen, dass die Klägerin auf dem Weg vom Abstellplatz ihres Pkw's bis zum sogenannten Lieferanteneingang gestürzt sei und dass es bei diesem Sturz zu der Fraktur und den damit verbundenen Verletzungsfolgen gekommen sei. Zusammenfassend hat das Arbeitsgericht darauf verwiesen, dass zwar dem Grunde nach für die Beklagte die Verkehrssicherungspflicht auch in

Bezug auf den Weg zum Nebeneingang bestanden habe, dass aber im Rahmen des Zumutbaren im winterlichen Bereich insofern hier gewisse Einschränkungen vorhanden gewesen wären. Die Beklagte habe zwar mit der Anbringung eines Zeiterfassungsgeräts auch für den Eintritt über den Nebeneingang, den Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, die Zeiterfassung zu betätigen, was grundsätzlich den Schluss dahingehend zugelassen habe, dass es den Beschäftigten auch erlaubt gewesen sei, über den sogenannten Nebeneingang in den Arbeitsbereich des Pflegeheims zu kommen. Grundsätzlich sei allerdings, was die Räum- und Streupflicht betroffen habe, davon auszugehen gewesen, dass beim Auftreten von Schnee oder Eisesglätte zunächst die Hauptwege eines Geländes, auf dem eine Pflegeeinrichtung für Senioren betrieben wird, zu reinigen gewesen seien. Unbestritten habe die Beklagte in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die als Hausmeister tätige Person zunächst - mithin in den frühen Morgenstunden - die Parkplätze und den Weg zum Haupteingang geprüft habe und hier die erforderlichen Räum- und Streumaßnahmen durchgeführt worden seien. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten hätte es der Klägerin klar sein müssen, dass beim Betreten des Pflegeheims über den Nebeneingang eine wesentlich höhere Sorgfaltspflicht im Eigeninteresse bestanden habe, so zu gehen, dass sich kein Sturz ereigne. Der Umstand, dass der Klägerin bekannt gewesen sei, dass dieser Weg mit Pflastersteinen befestigt war und Pflastersteine insbesondere dann, wenn der Boden gefroren ist und es dann zu regnen beginne, erheblich rutschig werden könnten und dass in einer solchen Situation die beauftragte Person des Räum- und Streudienstes nicht - sozusagen auf die Sekunde - diese Eisesglätte beseitigen könnte. Daher ist das Arbeitsgericht unter Würdigung der Gesamtumstände des Geschehens zum Ergebnis gelangt, dass im konkreten Einzelfall keine Verkehrssicherungspflicht, den Nebeneingangsbereich gleichzeitig mit dem Haupteingangsbereich zu räumen, bestanden habe. Nur wenn es der Beklagten bekannt gewesen wäre, dass Sommer wie Winter ein ganz erheblicher Teil der Arbeitnehmer grundsätzlich den Nebeneingang benutzen würden, wäre sie gehalten gewesen, entweder durch entsprechende Hinweisschilder darauf aufmerksam zu machen, dass überhaupt kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst bestünde oder dass bei der Benutzung dieses Wegs im Winter besondere Vorsicht angeraten werde und mit Schnee- und Eisesglätte zu rechnen sei. Zusammenfassend hat das Arbeitsgericht ausgeführt: *„Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Beklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der gegebenen Reihenfolge, was zunächst von Schnee und Eis zu räumen ist und was*

zunächst zu streuen ist und welche Wege dann erst hiernach an die Reihe kommen, nachgekommen ist und die Klägerin, die eindeutig einen untergeordneten Weg benutzte, wäre gehalten gewesen, sich besonders vorsichtig auf die Eingangstür des Nebeneingangs zuzubewegen und sie hätte damit rechnen müssen, dass bei diesem Weg mit Eisesglätte auf dem Steinpflaster zu rechnen ist. Weil der Beklagten eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht nicht zur Last gelegt werden konnte, war die Klage nicht erfolgreich.“

Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf die Seiten 13-23 (Bl. 130-140 d. A.) des erstinstanzlichen Urteils verwiesen.

Gegen dieses Urteil vom 27.03.2018, das der Klägerin am 28.04.2018 zugestellt wurde, hat diese mit einem am 25.05.2018 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und zugleich begründet.

Die Klägerin meint, das Arbeitsgericht verkenne die örtlichen Verhältnisse und die Rechtslage. Im Zusammenhang mit Streu- und Räumpflichten betreffend den Haupteingang und des Nebeneinganges übersehe das Arbeitsgericht den Vortrag der Klägerin, wonach weder der Zugang zum Seiten- noch zum Haupteingang vor 8:00 Uhr am 07.12.2016 geräumt oder gestreut gewesen sei und dass zwischen einem Haupt- und einem Seiteneingang für die Verkehrssicherungspflicht grundsätzlich dann kein Unterschied bestehe, wenn beide Eingänge dem allgemeinen Verkehr insbesondere den eigenen Mitarbeitern eröffnet seien. Ausschlaggebend sei, dass es den Beschäftigten überlassen sei, welchen Eingang sie benutzen und dass es dazu eine schriftliche Dienstanweisung oder eine Beschilderung, die auf eine bevorzugte Nutzung des Haupteingangs hinweise, nicht gebe. Dass der Seiteneingang eine Stempeluhr für die Mitarbeiter habe, sei Beweis genug dafür, dass beide Eingänge, jedenfalls für die Mitarbeiter, gleichwertig seien. Für die Klägerin sei auch die Benutzung des Seiteneingangs der schnellste Weg vom Parkplatz zu ihrem Arbeitsplatz, zumal der Parkplatz vor dem Haupteingang bei Dienstantritt um 8:00 Uhr meist belegt sei und zudem gebe es eine mündliche Anweisung der Beklagten, dass dieser Parkplatz vor dem Haupteingang für den allgemeinen Besucherverkehr freigehalten werden solle. Unter diesen Umständen sei die Auffassung des Arbeitsgerichts, dass grundsätzlich beim Auftreten von Schnee oder Eisglätte zunächst der Hauptweg zu reinigen sei und dass die Klägerin

beim Betreten des Pflegeheims über den Nebeneingang eine wesentlich höhere Sorgfaltpflicht zuzumuten sei und es ihre Obliegenheit sei, sich entsprechend vorsichtig zum Nebeneingang zu bewegen, nicht nachvollziehbar. Die Klägerin hält dem Arbeitsgericht vor, dass dieses sich mit einer Vielzahl von ungeklärten und bestrittenen Feststellungen behelfe, aber unberücksichtigt bleibe, dass es am Unfalltag keinen Niederschlag und auch kein Blitzeis gegeben habe und dass der Hausmeister weder den Weg zum Haupteingang noch zum Seiteneingang geräumt habe und dass der Grund der Eisglätte im Unklaren geblieben sei. Der Sturz der Klägerin sei aber vermeidbar gewesen, wenn die Beklagte am Vortag den Weg ordnungsgemäß gesalzen oder gestreut hätte. Auch etwaiges Blitzeis gehe nicht zu Gunsten der Beklagten, denn im Winter bestehe immer die Gefahr von Glätte und Glatteisbildung und dem begegne der Verkehrssicherungspflichtige dadurch, dass er die Wege am Vortag oder am Morgen des darauffolgenden Tages streue oder salze. Die Klägerin meint auch, die Beklagte habe den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt, weil sie den von ihr so bezeichneten Lieferanteneingang nicht vor 8:00 Uhr geräumt habe. Obwohl die Beklagte wusste, dass einige Mitarbeiter den Lieferanteneingang benutzten und zwar vor 8:00 Uhr, teilweise sogar ein bis zwei Stunden früher, je nach Dienstantritt, habe sie sich entschieden, den Zuweg zum Lieferanteneingang bis 8:00 Uhr ungeräumt zu lassen und somit habe sie sehend und somit vorsätzlich einen Unfall der diesen Eingang benutzenden Mitarbeiter in Kauf genommen. Zudem bestehe das Haftungsprivileg nicht für Wegeunfälle iSv. § 8 Abs. 2 Nr. 1 – 4 SGB VII und um einen solchen Wegeunfall handle es sich im vorliegenden Fall, denn unstreitig habe sich die Beklagte bei dem Unfall auf dem Betriebsgelände der Beklagten befunden. Sie habe das Betriebsgelände wie jeden Tag von den freien Parkplätzen über eine Toreinfahrt auf dem Zugangsweg zu dem Seiteneingang erreicht. Versicherte Tätigkeit gem. § 8 SGB VII sei das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Da der Unfall auf dem Betriebsgelände unmittelbar vor dem Seiteneingang stattfand, sei das Haftungsprivileg entfallen.

Die Klägerin beantragt:

- I. Das Urteil des Arbeitsgerichts Rosenheim vom 27.03.2018 wird aufgehoben.**

- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein in das Ermessen des Gerichts gemäß § 287 ZPO gesetztes Schmerzensgeld, mindestens aber € 10.000,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.08.2017 zu bezahlen.**
- III. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtliche materiellen Schäden aus dem Unfall vom 07.12.2016 (Weg zum Seiteneingang des Hauses II des Seniorenpflegeheimes R.) zu bezahlen, soweit die Ansprüche nicht an Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen oder übergegangen sind.**
- IV. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 27.733,90 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus € 5.683,50 seit 09.08.2017 und aus € 22.050,40 seit 02.09.2017 zu bezahlen.**
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

Die Beklagte beantragt,

die Zurückweisung der Berufung.

Die Beklagte verteidigt die Entscheidung des Arbeitsgerichts, da eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch sie nicht anzunehmen sei und verweist weiter darauf hin, dass es zwischen den Parteien strittig sei, warum es überhaupt zu dem Sturz gekommen sei. Die Beklagte verweist darauf, dass die Klägerin richtig vortrage, dass es im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zu dem Unfalltag am 07.12.2016 weder geschneit habe, noch sich durch plötzlich einsetzenden Regen Blitzeis auf dem Gehweg zum Nebeneingang des Pflegeheims gebildet habe und bestreitet insoweit, dass überhaupt Eisglätte bestanden habe, die zum Sturz der Klägerin geführt habe und meint, dass auch eine Unachtsamkeit der Klägerin nicht als Sturzursache ausgeschlossen werden könne. Die Beklagte bestreitet auch, dass eine von der Klägerin benannte Zeugin ebenfalls am gleichen Tag zu Sturz

gekommen sei. Sie wiederholt ihr Vorbringen, dass die meisten Angestellten den Haupteingang benutzen würden und dass der Lieferantenverkehr erst ab 8:00 Uhr beginne und der für die Räum- und Streuarbeiten eingesetzte Mitarbeiter abwägen müsse, welche Bereiche von ihm zuerst bearbeitet würden, um im Rahmen des Zumutbaren alles zu tun, um der Verkehrssicherungspflicht ausreichend Folge zu leisten. Dieser Mitarbeiter habe am Unfalltag zunächst die Parkplätze und die Zufahrtswege zu dem Haupteingang gestreut, damit sowohl Mitarbeiter als auch Besucher und Einwohner ungehindert von den Parkplätzen rund um das Gebäude zum Haupteingang gelangen könnten. Es sei auch nicht zutreffend, dass der Weg von dem Parkplatz, auf dem die Klägerin ihren Wagen abgestellt hat, zum Nebeneingang kürzer sei als der Weg über den Haupteingang, denn das Gegenteil sei der Fall und zudem sei der Weg zum Haupteingang beleuchtet, während der Weg zum Nebeneingang nicht beleuchtet sei und gerade im Dezember sei es zwischen 7:00 und 8:00 Uhr noch dunkel.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze vom 24.05.2017 (Bl. 155 – 159 d. A.), 04.06.2018 (Bl. 162/163 d. A.), 02.07.2018 (Bl. 175/176 d. A.), 16.07.2018 (Bl. 185 – 191 d. A.), 31.08.2018 (Bl. 193/194 d. A.), 02.10.2018 (Bl. 204/205 d. A.) samt ihren Anlagen verwiesen. Des Weiteren wird insbesondere zur Prozessgeschichte auf den Inhalt der Gerichtsakte und die Sitzungsniederschrift vom 11.09.2018 (Bl. 199 – 201 d. A.) verwiesen, wonach auf Befragen der Parteien einvernehmlich festgestellt wurde, dass sich die Klägerin, als sie gestürzt ist, auf einem Kopfsteinpflaster befand, das zum Betriebsgelände gehört.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig. Sie ist nach § 64 Abs. 2 ArbGG statthaft sowie frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 ArbGG, 519, 520 ZPO).

II.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet, denn die Beklagte kann sich soweit von ihr der Ersatz von Personenschaden verlangt wird und hierzu gehören neben dem geforderten Schmerzensgeld auch die weiter geltend gemachten Forderungen, da sie auf dem Personenschaden beruhen, auf das Haftungsprivileg nach § 104 Abs. 1 S.1 SGB VII berufen, da sie den Versicherungsfall nicht vorsätzlich herbeigeführt hat und kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII vorliegt.

1. Nach § 104 Abs. 1 S.1 SGB VII sind Unternehmer den gesetzlich Unfallversicherten, die für ihr Unternehmen tätig sind, zum Ersatz von Personenschäden nur verpflichtet, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII versicherten Weg herbeigeführt haben. Die Norm bezieht sich auf alle Haftungsgründe des bürgerlichen Rechts einschließlich der Gefährdungshaftung (vgl. BAG, 19.08.2004 – 8 AZR 349/03). Für die Ausgestaltung des Rechts der sozialen Unfallversicherung war neben dem Prinzip des sozialen Schutzes auch maßgeblich, dass die zivilrechtliche Haftpflicht des Unternehmers gegenüber seinen Arbeitnehmern abgelöst werden sollte, um eine betriebliche Konfliktsituation zu vermeiden; an die Stelle der privatrechtlichen Haftpflicht des Unternehmers wurde die Gesamthaftung der in der Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Unternehmer gesetzt (Prinzip der Haftungsersetzung). Auf diese Weise sollten das Risiko von Arbeitsunfällen für den Arbeitgeber, der die Beiträge für die Unfallversicherung allein aufbringt, kalkulierbar und Anlässe zu Konflikten im Betrieb eingeschränkt werden. Die Kollision von Zivil- und Sozialrecht wird in verfassungskonformer Weise mittels des Wegfalls zivilrechtlicher Ansprüche gelöst (vgl. BAG, 19.08.2004 – 8 AZR 349/03 mit Verweis auf BVerfG 07.11.1972 - 1 BvL 4 und BVerfG 08.02.1995 - 1 BvR 753/94; BAG, 10.10.2002 - 8 AZR 103/02). Diesem Zweck entspricht es, wenn die Sperrwirkung nach § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eingreift, sobald sich der Versicherte in die betriebliche Sphäre begibt, also in einen Bereich, der der Organisation des Unternehmers unterliegt (vgl. BAG, 19.08.2004 – 8 AZR 349/03).

2. Auf Grund dieser gesetzlichen Haftungseinschränkung besteht im Streitfalle keine Verpflichtung der Beklagten gegenüber der Klägerin.

a) Die Verletzung der Klägerin stellt für diese einen Arbeitsunfall und damit einen Versicherungsfall (§ 7 SGB VII) dar. Das steht zwischen den Parteien außer Streit und bedarf keiner weiteren Begründung, zumal die Klägerin auch Verletztengeld erhalten hat (vgl. § 108 SGB VII).

b) Die Beklagte hat den Versicherungsfall auch nicht vorsätzlich herbeigeführt.

aa) Unter Geltung des bis zum 31.12.1996 nach §§ 636, 637 RVO anzuwendenden Haftungsprivilegs bei Arbeitsunfällen war in Literatur und Rechtsprechung unstreitig, dass die Haftungsbeschränkung des Unternehmers oder der im selben Betrieb Tätigen nur dann wegen Vorsatzes entfällt, wenn der Schädiger den Arbeitsunfall gewollt oder für den Fall seines Eintritts gebilligt hat. Danach genügte es für die Entsperrung des Haftungsausschlusses nicht, dass ein bestimmtes Handeln, das für den Unfall ursächlich war, gewollt und gebilligt wurde, wenn der Unfall selbst nicht gewollt und nicht gebilligt wurde. Der Vorsatz des Schädigers musste nicht nur die Verletzungshandlung, sondern auch den Verletzungserfolg umfassen (BAG, 27.06.1975 - 3 AZR 457/74). Ebenso wurde allgemein anerkannt, dass die bloße vorsätzliche Missachtung von Unfallverhütungsvorschriften, auf die der Arbeitsunfall zurückzuführen war, nicht die Entsperrung des Haftungsausschlusses herbeiführte (BAG 27.06.1975 - 3 AZR 457/74; 02.03.1989 - 8 AZR 416/87). An diesen Grundsätzen hält das Bundesarbeitsgericht auch unter der ab 01.01.1997 an Stelle der §§ 636, 637 RVO geltenden §§ 104, 105 SGB VII fest. Die geänderte Wortwahl in der Neuregelung des SGB VII, "Versicherungsfall" statt "Arbeitsunfall", hat bezüglich der "vorsätzlichen Herbeiführung" keine Änderung erbracht. Die tatbestandlichen Grundvoraussetzungen der §§ 104, 105 SGB VII sind nämlich gegenüber §§ 636, 637 RVO unverändert geblieben (vgl. zum Ganzen BAG, 19.08.2004 - 8 AZR 349/03; 10.10.2002 - 8 AZR 103/02).

bb) Vorliegend sind keinerlei Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der gesetzliche Vertreter der Beklagten einen Vorsatz hinsichtlich eines Verletzungserfolgs bei der Klägerin gehabt haben soll. Gleiches gilt für ein ggf. der Beklagten zurechenbares vorsätzliches Verhalten des mit Räum- und Streuarbeiten beauftragten Mitarbeiters der Beklagten. Allenfalls könnte dem mit der Räumung und Sicherung der Wege beauftragten Mitarbeiter - unterstellt man den Vortrag der Klägerin als wahr - ein grob fahrlässiges, nicht aber ein

vorsätzliches Herbeiführen des Unfalls vorgeworfen werden. Dieses Verhalten wäre vergleichbar mit dem Fall einer vorsätzlichen Missachtung von Unfallvorschriften, die aber auch nicht die Annahme einer vorsätzlichen Unfallverursachung rechtfertigt (vgl. BAG 19.08.2004 – 8 AZR 349/03; 10.10.2002 - 8 AZR 103/02).

3. Der Unfall der Klägerin ereignete sich auch nicht auf einem nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 SGB VII versicherten Weg, für den das Haftungsprivileg des § 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII eine Ausnahme erfährt.

a) Gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII ist versicherte Tätigkeit auch das Zurücklegen des mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden unmittelbaren Weges nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die Voraussetzung eines Weges "nach dem Ort der Tätigkeit" liegt aber nicht vor. Ort der Tätigkeit ist in der Regel das gesamte Werksgelände. Auf Wegen am Ort der Tätigkeit besteht Versicherungsschutz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII, sofern der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit gegeben ist. Der Weg nach dem Ort der Tätigkeit endet im allgemeinen mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores. Ebenso beginnt der Weg von dem Ort der Tätigkeit mit dem Durchschreiten oder Durchfahren des Werkstores. Es ist nicht zulässig, von Fall zu Fall auf die speziellen örtlichen und baulichen Verhältnisse der jeweiligen Betriebsstätte abzustellen. Die Wege vom Werkstor zum Arbeitsplatz und zurück stehen mit der versicherten Tätigkeit in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang. Auf dem abgegrenzten Werksgelände besteht dessen betriebseigentümliche Gefahr und nicht (nur) das allgemeine Wege- und Verkehrsrisiko wonach die Ausnahme von der Haftungsbeschränkung nicht mehr Betriebswege umfaßt (vgl. BAG, 14.12.2000 – 8 AZR 92/00 mit Verweis auf BSG, 22.09.1988 - 2 RU 11/88).

b) Der Unfall der Klägerin ereignete sich unstreitig nicht auf einer öffentlichen Straße, sondern, was zwischen den Parteien unstreitig ist, auf dem Betriebsgelände und somit ereignete er sich auf einem Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII. Die Klägerin hat selbst angegeben, dass der Parkplatz, auf dem sie Fahrzeug abgestellt hat, nicht zum Betriebsgelände gehört, dass sie aber nach dem Verlassen des Parkplatzes einen Weg über eine Toreinfahrt betreten hat, der zum Betriebsgelände gehört und auf diesem Weg, der an der Hausmauer des Gebäudes der Pflegeeinrichtung entlanggeht, ist die Klägerin gestürzt

bzw. ausgerutscht. Zu der eigentlichen Arbeitstätigkeit der Klägerin als Pflegekraft bestand mit dem Betreten des Betriebsgeländes mit dem Ziel, kurz vor dem Arbeitsbeginn den Arbeitsort zu erreichen, ein enger zeitlicher und sachlicher Zusammenhang, mit der Folge, dass kein Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII vorliegt. Vielmehr ereignete sich der Unfall auf einem Betriebsweg nach § 8 Abs. 1 SGB VII.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 64 Abs. 6 ArbGG, § 97 Abs. 1 ZPO, wonach die Klägerin die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen hat.

IV.

Die Revision ist zugelassen (§ 72 Abs. 1 S. 1 ArbGG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Revision einlegen.

Für die Beklagte ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben.

Die Revision muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Die Revision muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Revisionsschrift und die Revisionsbegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Revision kann auch in elektronischer Form eingelegt und begründet werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg

entsprechend § 46c ArbGG übermittelt werden. Wegen näherer Einzelheiten wird verwiesen auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24. November 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Karrasch

Ahl

Kirchschlager